

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Sprint Logistik, Ellmers Lienhoop GbR

### 1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Leistungen der Firma Sprint Logistik, Ellmers Lienhoop GbR, Am Dobben 47, 28203 Bremen (im nachfolgenden „SL“). Für Transporte und Leistungen gem. Ziffer 2 AGB für Auftraggeber, die keine Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind, gelten, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen vorgehen, die Allgemeinen Deutschen Spediteursbedingungen (ADSp) in der aktuell gültigen Fassung in Ergänzung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die ADSp werden auf Verlangen zur Verfügung gestellt und sind wie diese Geschäftsbedingungen abrufbar über die Internetseite [www.sprint-logistik.com](http://www.sprint-logistik.com).

Der Auftraggeber und SL als Auftragnehmer sind nach den nachstehenden Bedingungen, den ADSp und ergänzend den Regelungen des Handelsgesetzbuches (insbes. §§ 407 ff, 449ff HGB) und Bürgerlichen Gesetzbuch, im Falle internationaler Sendungen nach den einschlägigen internationalen Transportabkommen (IATA, CMR, Warschauer Abkommen), einander berechtigt und verpflichtet.

### 2. Leistungen

SL führt nationale und internationale Kleintransporte, Kurierdienste, Lieferfahrten und Eilkurierdienste als eigene Dienstleistungen durch, sowie deren Vermittlung und Besorgung durch Dritte. Jede Leistung erfolgt durch SL oder von SL beauftragten Unternehmen für den Auftraggeber unabhängig von der Person des Begünstigten (Versenders) oder Empfängers. Der Auftraggeber ist Gegenleistungsschuldner. Nebenabreden durch beauftragte Unternehmer oder Fahrer von SL sind nichtig, soweit sie nicht von SL durch den Disponenten bestätigt werden. SL und deren Erfüllungsgehilfen führen ohne besondere Vereinbarung keinerlei Installations-, Montage- oder Demontage- oder Verpackungsarbeiten im Rahmen des Auftrages durch.

### 3. Internationale Versendung

SL vermittelt internationale Versendungen an beauftragte Unternehmen. Liegt der Bestimmungsort oder ein Zwischenlandepunkt der Sendung in einem anderen als dem Ausgangsland, kann die Beförderung dem Warschauer Abkommen und der darin vorgesehenen Haftungsbeschränkung für Luftfrachtführer unterliegen. Die Beförderung der Sendung ins Ausland beinhaltet den Auftrag zur zollamtlichen Abfertigung, wenn nichts anderes vereinbart ist.

### 4. Kombinierte Beförderung

Erfolgt eine Versendung durch verschiedene Transportmittel, so finden die Allgemeinen Vorschriften über Frachtgeschäfte, diese Geschäftsbedingungen und die besonderen Vorschriften des HGB sowie anwendbare internationale Abkommen (IATA, CMR) Anwendung.

### 5. Auftrag

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die zu versendenden Gegenstände sein Eigentum sind oder er ordnungsgemäßer Vertreter des Eigentümers ist und zur Versendung berechtigt. Der Auftraggeber nimmt die AGB für sich oder die von ihm vertretenen Personen in Vertretung an. Der Auftrag kommt formlos zustande. Die Beweislast für den Auftragsinhalt und die ordnungsgemäße Abwicklung trägt derjenige, der sich darauf beruft.

#### 6. Informationspflichten

Der Auftraggeber ist verpflichtet, SL bei Auftragserteilung alle wesentlichen, die Durchführung des Vertrages beeinflussenden Faktoren, wie z.B. Gewicht, Menge, Werthaltigkeit der Güter, sowie über einzuhaltende Termine zu unterrichten. Der Auftraggeber hat insbesondere mitzuteilen, ob es sich bei der zu befördernden Sendung um Gefahrgut handelt, um Briefe im Sinne des Postgesetzes, um Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten oder Kunstgegenstände, leicht verderbliche Güter, Lebensmittel, lebende Tiere oder Pflanzen. Soll gefährliches Gut befördert werden, hat der Auftraggeber bei Auftragserteilung schriftlich die genaue Art der Gefahr und, soweit erforderlich, zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen. SL ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber gemachten Angaben zu überprüfen. Die Information kann auch durch den Versender erfolgen.

#### 7. Beförderungsausschluss

SL behält sich vor, Gegenstände von der Beförderung auszuschließen, insbesondere Gegenstände, die nach den IATA-Bestimmungen oder aus devisenrechtlichen und/oder außenwirtschaftsrechtlichen und/oder sonstigen rechtlichen oder sicherheitstechnischen Gründen oder wegen ihres Wertes oder ihrer Eigenschaften nicht zur Beförderung übernommen werden können, insbesondere solche Gegenstände, die von Ziffer 6 dieser AGB betroffen sind.

Von der Beförderung ausgeschlossen sind insbesondere: Lebende Tiere, Anhänger jeglicher Art, radioaktive Stoffe, Güter, deren Inhalt Nachteile für andere Güter oder sonstige Gegenstände, Tiere oder Personen haben können, Güter, deren Im- oder Export nach den Richtlinien der beteiligten Länder verboten sind, Gefahrgut, ausgenommen Gefahrgüter nach Kleinstmengenverordnung, Briefe im Sinne des Postgesetzes als adressierte schriftliche Mitteilung, Nachnahmesendungen, Wertsendungen wie geldwerte Papiere, Kunstgegenstände, Kostbarkeiten wie Uhren und Schmuck im Wert über 5.000,00 Euro, verderbliche oder temperaturgefährdete Güter, sterbliche Überreste, Zoll- und Carnetgut, Schusswaffen im Sinne des Waffengesetzes und offensichtlich politisch radikales Propagandamaterial.

Güter, insbesondere zerbrechliche Güter wie Glas, Marmor, Steingut und Porzellan, sind vom Versender in transportfähiger Verpackung, d.h. bruchsicher und auslaufsicher, zur Beförderung zur Verfügung zu stellen. Der Transport kann von SL wegen unzureichender Transportverpackung verweigert werden. Die Annahme zum Transport stellt keine Haftungsverpflichtung für deren Beschädigung, Zerstörung oder Verlust beim Transport dar. SL ist berechtigt, die Übernahme oder Weiterbeförderung zu verweigern, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Kleingut von der Beförderung ausgeschlossen ist. Die Übernahme von der Beförderung ausgeschlossener Güter stellt keinen Verzicht auf den Beförderungsausschluss dar und begründet keine Haftung seitens SL.

#### 8. Pflichten und Haftung des Senders/Empfängers

Der Versender haftet dafür, dass jeder Gegenstand der Sendung bei Auftrag wahrheitsgemäß beschrieben ist und nicht zu den Gegenständen gehört, die nach diesen AGB oder anderen Bestimmungen vom Versand ausgeschlossen sind. Der Versender haftet dafür, dass die Sendung ordnungsgemäß bezeichnet, adressiert und verpackt ist, so dass sie bei normaler sorgfältiger Behandlung sicher transportiert und zugestellt werden kann. **Für Beschädigungen, Zerstörungen oder Verlust infolge Verpackungsmängeln wird keine Haftung von SL übernommen.** Der Versender

bzw. der Empfänger des Transportgutes haften für dessen vollständige Mitnahme und die vollständige Inempfangnahme. Diese sind auf Verlangen zu quittieren. Fehlmengen sind unverzüglich, spätestens binnen 1 Woche nach Auslieferung des Transportgutes SL schriftlich unter konkreter Bezeichnung anzuzeigen, fehlende Lieferquittungen binnen 3 Tagen. **SL schließt die Haftung für jegliche Schäden bei Missachtung der Anzeigepflichten des Auftraggebers aus.**

#### 9. Haftung, Haftungsbegrenzung, Haftungsausschluss

(1) Die weitere Haftung richtet sich nach den nachstehenden Regelungen, der Maßgabe der ADSp und der gesetzlichen Regelungen über das Fracht- und Speditionsgeschäft, insbesondere den §§ 453ff HGB. Eine Haftung für bloß fahrlässiges Handeln ist ausgeschlossen. Unberührt ist die Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens SL.

Von der Ersatzpflicht sind Schäden in dem Umfang ausgeschlossen, in dem sie durch höhere Gewalt, Streik, Kriegsereignisse, Kernenergie, hoheitlicher Verfügungen oder Beschlagnahme oder durch ein Verschulden des Versenders, Empfängers oder deren Erfüllungsgehilfen oder durch Material- oder Fabrikationsfehler am Beförderungsgegenstand verursacht wurden. Für Vermögensschäden, die nicht im Zusammenhang mit Beschädigung oder Verlust der Sendung stehen, wird gehaftet, sofern sie durch Falschauslieferung der Sendung, oder - sofern ein zu vertretendes Verschulden seitens SL oder deren Erfüllungsgehilfen vorliegt - durch eine sonstige Verletzung des Beförderungsvertrages entstanden sind. Für Vermögensschäden aufgrund von Lieferfristüberschreitungen beträgt die Haftung bis zu 1.000,00 € je Sendung, mindestens jedoch das dreifache des Lieferentgeltes. Bei sonstigen Schäden mit Ausnahme solcher Schäden, die im Zusammenhang mit einem Sachschaden eintreten, ist die Haftung auf das dreifache des Betrages begrenzt, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre. Für Vermögensschäden, die nur mittelbare Folgen von Beschädigung oder Verlust der Sendung sind, wird außer in den unter Ziffer 9 (2) genannten Fällen nicht gehaftet.

(2) Außerhalb des kaufmännischen Verkehrs wird über die unter (1) genannten Haftungsgrenzen hinaus nach den auf diesen Transportvertrag anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen dann gehaftet, sofern ein Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von SL oder deren Erfüllungsgehilfen verursacht wird. Bei sonstigem Verschulden gilt diese Haftungserweiterung nur im Falle von Verzug oder der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, sofern es sich um Schäden handelt, deren möglicher Eintritt bei Vertragsabschluss vorhersehbar war.

Gegenüber Kaufleuten, für die dieser Transportvertrag ein Handelsgeschäft ist, gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird über die unter (1) genannten Haftungsgrenzen hinaus nach den auf diesen Transportvertrag anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen nur im Falle von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur für Schäden, deren Eintritt bei Vertragsschluss voraussehbar war, gehaftet.

(3) Unterliegt die Beförderung dem Warschauer Abkommen, so gelten die unter (2) beschriebenen Regelungen nur für die Haftung für Schäden, die mittelbare Folge von Beschädigung oder Verlust der Sendung sind. Für unmittelbar hieraus entstehende Schäden wird im Anwendungsbereich des Warschauer Abkommens über die unter

(1) genannten Haftungsgrenzen hinaus gehaftet, wenn der Schaden vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein verursacht wurde, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten wird.

(4) Hat der Versender den Inhalt der Sendung falsch bezeichnet, insbesondere verschwiegen, dass die Sendung Güter beinhaltet, die von der Beförderung ausgeschlossen sind, so ist die Haftung in jedem Fall auf den Schaden begrenzt, dessen möglicher Eintritt aufgrund der vom Versender gemachten Angaben vorhersehbar war.

(5) Die vorstehenden Haftungsmaßstäbe der Ziffern (1) – (4) gelten gleichermaßen für alle Haftungsansprüche, unabhängig davon, ob sie aus Vertrag oder Delikt abgeleitet werden und gleichermaßen zugunsten aller an der Beförderung durch SL Beteiligter. **Werden von SL Dritte zur Vornahme von Leistungen im Rahmen der Auftragsbeförderung vermittelt, so haftet SL nur für deren sorgfältige Auswahl. Ansonsten gelten die Geschäftsbedingungen der vermittelten Unternehmer.**

#### 10. Versicherung

SL hat die eigene Haftung versichert. SL tritt Versicherungsansprüche auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers hin ab.

#### 11. Entgelt und Entgelterstattung

Es gilt die am Versandtage gültige Preisliste von SL, soweit nichts gesondert vereinbart wurde. Das Entgelt gemäß Rechnung wird bei nationalen Transporten fällig bei Ablieferung. Bei internationalen Transporten tritt Fälligkeit nach Rechnungsstellung spätestens vor Beginn des Transportes ein. Bei monatlicher Rechnungslegung tritt Fälligkeit unverzüglich nach deren Eingang beim Auftraggeber ein. Die Bezahlung erfolgt in bar oder unter Nutzung gleichwertiger Zahlungsmittel. Bei ausländischer Währung gilt der tagesaktuelle Wechselkurs. Wechselgebühren trägt der Auftraggeber. Die bergeldlose Bezahlung kann vom Auftraggeber mit SL vereinbart werden.

Hat der Auftraggeber Erstattungsansprüche gegen Dritte für die Leistungen, verpflichtet er sich, diese direkt an SL zum Ausgleich des offenen Entgeltes auszahlen zu lassen. Der Berechnung zugrunde liegt die günstigste Straßenverbindung zwischen Abholungs- und Auslieferungsort.

Kommt der Auftraggeber der Zahlungsverpflichtung nicht nach, so ist SL berechtigt, die Sendung anzuhalten oder nach begonnener Beförderung auf Kosten des Auftraggebers einzulagern. § 419 HGB findet entsprechende Anwendung.

Zusätzliche Leistungen, die zur Vertragserfüllung notwendig geworden sind und die nicht im Auftrag enthalten oder vorhersehbar waren, sind gesondert von SL abrechenbar. Trinkgelder sind nicht Bestandteil des Leistungsverhältnisses und nicht verrechenbar.

#### 12. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche von SL aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen, es sei denn, es handelt sich um Ansprüche, die rechtskräftig festgestellt oder von SL als berechtigt anerkannt wurden.

13. Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Sinn möglichst nahe kommt.

14. Verjährung

Die Verjährung sämtlicher Ersatzansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen nach BGB und speziell dem § 439 HGB.

15. Gerichtsstand und geltendes Recht

Gerichtsstand für alle Ansprüche, die ein Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen aus der Beförderung geltend macht, ist am Ort der Niederlassung von SL. Dasselbe gilt für andere als Vollkaufleute, die ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt haben oder wenn dieser bei Eintritt der Fälligkeit der geschuldeten Leistung unbekannt ist. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bremen, den 01.01.2007

Sprint Logistik Ellmers Lienhoop GbR